

# KPÖ – Gemeinderatsklub

**Dringlichkeit und Antrag  
 einstimmig angenommen**

KPÖ – Gemeinderatsklub  
8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118  
Tel: 0316 / 872 2151  
0316 / 872 2152  
0316 / 872 2153  
Fax: 0316 / 872 2159  
Email: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

Graz, am 21. September 2005

Gemeinderätin: Klubobfrau Elke Kahr

## **Dringlichkeits Antrag**

(gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderats)

Betrifft: Verbesserte Förderung für Brandschutzmaßnahmen in Hochhäusern

Die Grazer Feuerpolizei schreibt für 240 bestehende Hochhäuser, die vor mehr als 30 Jahren errichtet wurden, Brandschutzmaßnahmen vor, dessen Folgen massive finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen BewohnerInnen haben. Die vorgeschriebenen Maßnahmen gründen sich auf das Steiermärkische Baugesetz und können je Wohnung bis zu 11.000 Euro betragen. Die monatlichen Darlehensrückzahlungen bewegen sich daher in einer Höhe von bis zu 109 Euro auf 10 Jahre. Tausende GrazerInnen sind davon betroffen

Jeder sieht ein, dass aus Gründen der Sicherheit notwendige Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Trotzdem muss man beim Beschluss von Gesetzen auch auf deren Auswirkungen auf die Betroffenen achten und jenen, die sich solche Kosten mit Sicherheit nicht leisten können, auch finanziell helfen.

Deshalb sehen wir es als notwendig an, die Förderung dieser Brandschutzmaßnahmen in die umfassende Sanierung des steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes einzubeziehen. Derzeit kann nur um die „kleine“ Sanierung angesucht werden, was zu den oben beschriebenen finanziellen Problemen führt. Bei der umfassenden Sanierung gibt es dagegen eine längere Laufzeit der Darlehen und höhere Zuschüsse.

Deshalb stelle ich namens des Gemeinderatsklubs der KPÖ folgenden

### **Antrag zur dringlichen Behandlung:**

Der Gemeinderat der Stadt Graz wendet sich mit einer Petition an den Steiermärkische Landtag und verlangt darin die Aufnahme der vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen in Hochhäusern in die umfassende Sanierung gemäß steiermärkischem Wohnbauförderungsgesetz.

**Zusatzantrag  
einstimmig angenommen**

GR. Georg Topf

22.09.2005

## **ZUSATZANTRAG**

Betr.: Dringl. Antrag der KPÖ  
Verbesserte Förderung für Brandschutzmaßnahmen in Hochhäusern

Im Zusammenhang mit brandschutztechnischen Vorschriften für bestehende Hochhäuser muss laut § 103 des Stmk. Baugesetzes auch der zumutbare Umfang im Verhältnis zum Wert des Hochhauses geprüft werden. In vielen Fällen führen diese geforderten Maßnahmen zu großen nachträglichen Mehrbelastungen für Mieter und Eigentümer, wobei insbesondere auch die Herleitung und Bewertung des zumutbaren Rahmens für die Betroffenen nicht nachvollziehbar ist.

Deshalb stelle ich namens der ÖVP-Gemeinderatsfraktion folgenden Zusatzantrag zur dringlichen Behandlung:

Der Gemeinderat der Stadt Graz wendet sich mit einer Petition an den Steiermärkischen Landtag und verlangt darin – unabhängig von möglichen zusätzlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes die Erlassung von klaren und nachvollziehbaren Richtlinien zur Definition des zumutbaren Umfangs für nachträgliche Brandschutzmaßnahmen bei Hochhäusern.

Punkt 1

**Zusatzantrag  
einstimmig angenommen**

Punkt 2

**mit Mehrheit angenommen**

Punkt 3

**einstimmig angenommen**



Betrifft: Verbesserte Förderung für Brandschutz-  
maßnahmen in Hochhäusern

Gemeinderatsklub SPÖ Graz

A - 8010 Graz-Rathaus

Telefon: (0316) 872-2120

Fax: (0316) 872-2129

email: spoe.klub@graz.at

www.graz.spoe.at/gemeinderatsklub

Graz, 22. September 2005

**Zusatzantrag  
zum dringlichen Antrag der KPÖ  
„Verbesserte Förderung für Brandschutzmaßnahmen in Hochhäusern“**

**an den Gemeinderat  
eingebracht von Gemeinderat Alexander Perissutti  
in der Sitzung des Gemeinderates  
vom 22. September 2005**

Des weiteren wird der Steiermärkische Landtag per Petition ersucht,

- den § 103 des Steiermärkischen Baugesetzes, der 1976 **anlässlich** eines Hochhausbrandes in Sao Paulo von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde, auf dessen Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der sogenannte „Stand der Technik“ sollte daher zumindest durch alternative bzw. bestehende brandschutztechnische Maßnahmen, wenn deren Funktionstüchtigkeit durch entsprechende Prüfgutachten nachgewiesen ist, ersetzt werden können.
- die Feuerpolizei ist dahingehend zu beauftragen, geeignete Vorinformation über den zu erwartenden Zugang eines Bescheides, für den eine 14-tägige Einspruchsfrist vorgesehen ist, frühzeitig an alle Bewohner des betroffenen Hochhauses zu übermitteln.
- die Errichtung einer Ombudsstelle, die alle betroffenen Bewohner kostenlos berät und gegebenenfalls deren Interessen vertritt.